

Verordnung
über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Ilmenau
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl S. 359) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenrinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG). Es besteht für Anlieger keine Pflicht, die Fahrbahnen und Gossen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung ist 14-tägig durchzuführen. Bei außerordentlicher Verschmutzung muss die Reinigung mehrmals innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werden. Bei starkem Laubfall ist das Laub mehrmals innerhalb dieses Zeitraums zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Regeneinläufe.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

§ 2
Art der Reinigung

- (1) Die Straße ist von allen nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können, zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,

- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) von befestigten Straßenkörpern. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- (2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung - z.B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere - ein, so hat der/die Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr starker Staubentwicklung, ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.
- (4) Schmutz, Laub, sonstige Abfälle und Wildkräuter dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden oder in öffentliche Abfallbehälter verbracht werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Wege mit einer geringeren Breite sind ganz freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nur auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Glätte sind diese Bereiche abzustreuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Bus gesichert ist.
- (4) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte in die Entwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.
- (5) Schnee und Eis sind nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe, wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von Asche und groben Stoffen (z.B.

Schotter), Salz oder chemischen Auftaustoffen. Auf Gehwegtreppen und -rampen, bei Gefällen oder Steigungsstrecken sowie bei Auftreten von Blitzeis ist die Verwendung eines Salz-Sandgemisches erlaubt.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die o. g. Straßenbereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Entsprechendes gilt für Straßenrinnen und Regenwassereinläufe. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (8) Der Winterdienst ist montags bis samstags von 7:00 bis 19:00 Uhr, sonntags und an Feiertagen von 9:00 bis 19:00 Uhr durchzuführen. Er ist je nach Notwendigkeit zu wiederholen, wenn das Streugut wirkungslos geworden ist oder die freigeräumte Fläche erneut mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

§ 4 Überhängendes Grün

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass ein Überwuchern durch Pflanzen, insbesondere Hecken, Bäumen und Sträuchern, über die Grundstücksgrenze hinaus unterbleibt. Soweit Pflanzen über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sind sie regelmäßig mindestens bis auf die Grenze zurückzuschneiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen, Hydranten und ähnliche öffentliche Einrichtungen stets von Bewuchs freigehalten werden. Baumkronen, die in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen, müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m, auf Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m haben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau vom 26.01.2001 außer Kraft.

Melbeck, den 15.06.2023
gez. Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister